

<b>Zeitschrift:</b>	Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
<b>Herausgeber:</b>	F. Pieth
<b>Band:</b>	- (1921)
<b>Heft:</b>	9
<b>Artikel:</b>	Die rätischen Kirchen des Stiftes Disentis
<b>Autor:</b>	Curti, Notker
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-396234">https://doi.org/10.5169/seals-396234</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.  
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS. ←—

## Die rätischen Kirchen des Stiftes Disentis.

Von Pater Notker Curti, Disentis.

### I. Teil: bis 1500.

Die Ausgrabungen zu Beginn des XX. Jahrhunderts<sup>1</sup> haben deutlich gezeigt, daß die frühmittelalterliche Kunst in Disentis von Süden beeinflußt war. Ganz ähnliche Ornamente, ebenfalls in Stuck, finden sich in der St. Benediktskapelle in Mals<sup>2</sup> auf ehemals Münsterischem Gebiet, finden sich auch drunter in Friaul.<sup>3</sup> Leicht erklärlich ist dieser südliche Einfluß aus dem reichen oberitalienischen Grundbesitz, den Disentis schon früh sein eigen nannte. Denn obwohl urkundlich erst in einer Bestätigung Friedrich I. vom Jahre 1154 erwähnt, geht dieser Besitz weit zurück, selbst wenn die Klostertradition, die ihn ins VIII. Jahrhundert hinaufrückt, zuweit zurückgegriffen haben sollte.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Siehe Rahn: Die Ausgrabungen im Kloster Disentis: Anzeiger für schw. Altertumskunde, N. F. X. Bd. 4, 1908, S. 35, oder Stückelberg: Ausgrabungen in Disentis, Mittelalterliche Ornamentik im Bistum Chur (schw. Archiv für Volkskunde) etc.

<sup>2</sup> Die karolingische St. Benediktuskirche in Mals, v. J. Garber, Innsbruck, 1915, Selbstverlag des Museum Ferdinandeum.

<sup>3</sup> Origini della architettura Lombarda: G. T. Riviera: U. Hoepli, Milano 1908

<sup>4</sup> Die ältesten Disentiser Eigenkirchen: P. N. Curti: Zeitschrift für schw. Kirchengeschichte, 1913. Die Urkunde von 1154 ist abgedruckt bei Mohr, Cod. dipl. I., N. 129, ebenso bei Eichhorn, epis copatus Curiensis, cod. prob. 56.

Auf diesen oberitalienischen Gütern werden auch Kirchen genannt, die wohl zu den ältesten gehören, die Disentis besaß. Da nämlich der rätische Grundbesitz zum schönen Teil auf Tellos Testament zurückgeht, und diese Schenkung keine Kirchen enthält, bleiben für die älteste Zeit auf rätschem Boden höchstens jene Kirchen, die Disentis selbst gründete.<sup>5</sup>

Als geistliche und weltliche Herren auf Kosten der rätischen Grafschaft ihre Herrschaften gründeten, gelang es auch der Abtei Disentis, besondesr am oberen Vorderrhein ein ansehnliches Immunitätsgebiet sich zu schaffen und die Lage am niedrigsten Alpenübergang, am Luckmanier, gab ihr eine Wichtigkeit, die sie später kaum mehr gehabt. Schon längst waren aber nicht mehr südliche, sondern nördliche Einflüsse maßgebend. Diese Richtung ist in der Klostergeschichte durch die Schenkung Ottos II. von 960 ausgedrückt, wo eine Kirchengruppe im alten Thurgau mit dem Mittelpunkt Pfäffikon (Zürich) dem rätischen Stifte geschenkt wird.<sup>6</sup> Aber wie die südlichen haben auch diese nördlichen Besitzungen als Eigentum des Klosters das Mittelalter nicht überdauert. Um 1500 waren die letzten Reste dieser Güter veräußert, da sie zu weit entlegen und schwer haltbar waren.

Anders verhält es sich mit den rätischen Kirchen, und als solche soll hier immer auch Andermatt gelten, weil das Urserental altes Disentiser Immunitätsgebiet ist, stets zum Bistum Chur gehörte und geschichtlich sich der Abtei gegenüber ähnlich stellte, wie die Bündner Pfarreien. Dieser rätische Kirchenbesitz hat bis in die neueste Zeit hinein in der Klostergeschichte von Disentis eine große Rolle gespielt. Von ihm allein handelt deshalb diese Arbeit.

Zwanglos lassen sich diese Kirchen in vier Gruppen teilen:

---

<sup>5</sup> Tellos Testament ist abgedr. bei Mohr, Cod. dipl. I., N. 9, auch bei Mabillon, Annal. Bened. II., S. 707, und bei Eichhorn, Ep. Cur., Cod. prob. N. 2. — Siehe auch Pütscher: Studie zur Geschichte des Vorderrheintales im Mittelalter (41. Jahresb. der hist. antiquar. Gesellschaft Graub.).

<sup>6</sup> 16. V. 960 und Mai 965 hatte Otto I. die Kirche von Pfäffikon mit Zella, Endiveid und Massilinghoven (nach Hoppeler: Studien Zur Geschichte des Stiftes Disentis im Mittelalter, ist es Zell im Tößtal, Mesikon bei Fehraltorf und Entfelden im Aargau) dem Stifte geschenkt und Otto II. hatte 4. VII. 976 dies bestätigt.

1. Die Pfarrkirchen des einstigen Immunitätsgebietes von Disentis,
2. Die Pfarrkirchen der Herrschaft Jörgenberg,
3. Eine Gruppe von Pfarreien aus der Gruob,
4. Drei Pfarreien im unteren Gebiete des Vorder- und im Gebiet des vereinigten Rheins.

Jede Gruppe steht in eigenem Verhältnis zum Stifte und will deshalb für sich gewertet sein.

Zur ersten Gruppe gehörten:

1. Die Talkirche von Ursen, St. Columban,
2. Die drei Pfarreien der Sursassialla: St. Vigil in Tavetsch, St. Johann Bapt. auf Cons in Disentis mit St. Martin in Platta, der Talkirche von Medels.
3. Die drei Pfarreien der Sutsassialla: St. Johann Bapt. in Somvix, St. Martin in Truns und St. Maria in Brigels.

Von all diesen Kirchen besaß das Stift vor 1490 keine schriftlichen Besitztitel, mit Ausnahme von Brigels. Ihr Besitz war trotzdem unangefochten, weil sie im alten Herrschaftsgebiet der Abtei lagen und schließlich geht das Recht auf eine Kirche doch irgendwie auf Grundbesitz zurück. Die Frage aber zu entscheiden, wie die einzelnen Gotteshäuser ans Kloster kamen, ob vielleicht das Kloster einige derselben auf seinem Grund gestiftet habe, ist unmöglich, sie hängt zu eng mit den Besiedelungsverhältnissen bei der Klostergründung zusammen, und das Reichsurbar aus dem IX. Jahrhundert und selbst Tellos Testament geben keinen Aufschluß. Nur soviel sei hier bemerkt, die Gründung durch das Kloster käme natürlich nur für Disentis mit Medels, Tavetsch und Ursen in Betracht.<sup>7</sup> Die 3 Pfarreien der Sutsassialla möchte man gern als ursprünglich bischöfliche bezeichnen, weil dem Testament Tellos zufolge in diesem Gebiet viele Güter der Viktoriden lagen, die Kirchen aber wahrte Tello aus kirchlichen und administrativen Gründen dem Bistum, als er die Güter an Disentis vermachte.

<sup>7</sup> Prähistorische Funde waren aus diesem Gebiet bis letzten Sommer keine bekannt, als in Disentis eine Bronzenadel, allerdings nicht in primärer Lage, gefunden wurde. Die große Frage, ob die Sursassialla bei der Klostergründung bewohnt war, ist deshalb noch nicht entschieden, da manche Gründe für eine Kolonisation durch das Kloster sprechen. Vielleicht ist eine vermittelnde Hypothese, die eine sehr dünne Besiedelung zugibt, am treffsten.

Der Zeitpunkt indes, wann der Übergang auch der 3 unteren Pfarreien an Disentis vollendete Tatsache war, ist durch die Urkunde von 1184 gegeben. Weil am Rande des Immunitätsgebietes der Abtei gelegen und von jeher stark mit freien Bauern durchsetzt, bereitete Brigels der Angliederung am meisten Schwierigkeiten, bis die Bestätigung Papst Lucius III. vom Jahre 1184 (11. I.) Brigels mit den Filialen St. Euseb und St. Georg in Schlans definitiv mit Disentis verband.<sup>8</sup> Gleich hier sei bemerkt, daß Schlans zwar politisch zur Herrschaft Jörgenberg gehörte, obwohl mitten in der Cadi gelegen, daß es aber als Filiale von Brigels zur ersten Gruppe gehört und kirchlich durchs ganze Mittelalter die Geschicke der Mutterkirche teilte.<sup>9</sup>

Von den 5 alten Pfarrkirchen der Cadi wurden 3, nämlich St. Vigil in Tavetsch, St. Johann in Disentis und St. Maria in Brigels 1490, St. Johann in Somvix 1491 dem Stifte vollständig inkorporiert, nur von St. Martin in Truns und St. Columban in Ursern verlautet nichts. Das Verhältnis von St. Columban zu Disentis wird später dargestellt.<sup>10</sup> Bei Truns dürfte der Grund im persönlichen Verhältnis des Abtes Joh. Brugger zu dieser Pfarrei zu suchen sein, deren Pfarrer er einst gewesen. Außerdem dürfte die Pfarrei nicht bald vakant geworden sein.

Die zweite Gruppe umfaßt die 2 alten Pfarreien der Herrschaft Jörgenberg: St. Leodegar in Waltensburg und St. Andreas in Ruis.<sup>11</sup> Die ecclesia in Ruana (Rueun = Ruis) mit Zehnten

<sup>8</sup> Brigels wurde deshalb ursprünglich auch nicht zur Cadi, zum Disentiser Immunitätsgebiet gerechnet. Daß die andere, sehr alte Kapelle: St. Martin in Brigels, in der Urkunde nicht genannt wird, hat seinen Grund darin, daß sie das Centrum der Disentiser Besitzungen in Brigels, und deshalb unangefochtenes Eigentum der Abtei war. — Die Urkunde von 1184 ist abgedruckt bei Mohr, Cod. dipl. I., N. 150; in der Bulle ist indes keine Jahreszahl angegeben.

<sup>9</sup> Nüscher spricht Schlans als eine Pfäfferser-Kirche an mit Rücksicht auf die Urkunde von 998 (abgedr. bei Eichhorn, Ep. Cur., N. 29), doch dürfte es sich dort sicher um Schnaus handeln, das mit der Mutterkirche Ruschein Pfäffersergut war.

<sup>10</sup> Dort wird auch ersichtlich, daß das Verhältnis zwischen Ursern und dem Stifte 1484 urkundlich niedergelegt wurde und deshalb keiner weiteren Klärung bedurfte.

<sup>11</sup> Die dritte Pfarrei der Herrschaft Jörgenberg, nämlich St. Florin in Seth, gehört zur nächsten Gruppe, weil kirchlich von Ruschein abhängig.

von Andeste und Vorzes (Uors = Waltensburg) sowie die St. Georgskirche auf der Jörgenburg kommen schon im Reichsurbar aus der ersten Hälfte des IX. Jahrhunderts vor, sind also ursprünglich königliche Kirchen. Mit Schloß und Herrschaft ist wahrscheinlich der Kirchensatz auf den jeweiligen Besitzer übergegangen. Als Abt Johann VI. von Disentis am 6. VI. 1472 von den Grafen von Zollern die Herrschaft erwarb, hat er seine Rechte geltend gemacht. Den 26. III. 1477 verlangte er vom Ruiser Pfarrer einen Treueid. Die noch erhaltenen Präsentationsurkunden von 1478 und 1481 für Ruis und 1484 für Waltensburg beweisen, daß Abt Johann seine Ansprüche wenigstens in etwas verwirklichen konnte.<sup>12</sup>

Bei der dritten Gruppe sind die Verhältnisse noch übersichtlicher. Es handelt sich hier um die Pfarrkirche St. Georg in Ruschein mit den Filialen St. Zeno in Ladir und St. Florin in Seth, wozu manchmal noch Schnaus kommt. Schon im Reichsurbar des IX. Jahrhunderts kommen ecclesia in Rusine, ecclesia in Leitura und ecclesia in Septe als Besitzungen des königlichen Klosters Pfävers vor und kehren in verschiedenen Urbaren und Rödeln dieses Stiftes immer wieder, so noch im Urbar von circa 1440 als ecclesia parochialis sancti Georij martiris in Rusis cum suis filiabus in Sett et in Ladurs.<sup>13</sup> Sie sind also durch mehr als sechs Jahrhunderte Pfäverser Gut. An Disentis kamen die Kirchen 1481, als Abt Johann die Collatur um 500 fl. von Pfävers erwarb. 1491 ist Ruschein unter den Pfarreien, die dem Kloster inkorporiert werden.

In der vierten Gruppe sind 3 Pfarrkirchen vereinigt, die sonst in keinem weiteren Zusammenhang stehen: St. Remig in

<sup>12</sup> Wenn Muoth behauptet, im Kaufbrief 1472 6. VI. sei die Collatur von St. Leodegar in Waltensburg ausgenommen gewesen, so dürfte dies irrig sein, denn im Kaufbrief ist ausgenommen (abgedruckt bei Decurtins: Die Disentiser Kloster-Chronik des Abtes Jakob Bundi, Luzern, Schill, 1887) die Alp Ranasca, die Bergwerke und etwas Zinsen, nicht aber der Kirchensatz. Und wenn die Präsentationsurkunde von 1484 nicht genug Beweiskraft hätte, dann müßte der Kirchensatz bei Räzüns geblieben und unter den Gütern aufgezählt sein, die in dem Register des Eitelfritz von Zollern aufgezählt sind (im Kantonsarchiv Chur), wo sich aber von der Collatur nichts findet.

<sup>13</sup> Siehe Urbare und Rödel des Klosters Pfävers, von M. Gmür. In Bezug auf das Reichsurbar aus der ersten Hälfte des IX. Jahrhunderts siehe Karls des Großen divisio, von Dr. U. Stutz.

Fellers, St. Blasius in Valendas und St. Johann in Ems. Daß St. Remig in Fellers einst dem Stifte Schännis gehörte, ist sehr unwahrscheinlich,<sup>14</sup> es läßt sich aber auch nicht bestimmen, wann und wie die Kirche an Disentis kam. Das gleiche gilt auch von St. Blasius in Valendas. Güter und Rechte besaß Disentis in beiden Pfarreien. Schon 12. II. 1283 hatte das Kloster Zehnten in Fellers verkauft, und 15. VII. 1529 verkaufte Abt Martin Winkler der Gemeinde Fellers 3 Quart des großen Kornzehntens, den einst die Fronberger dem Stift vergabt hatten, um siebenhalbhundert Gulden. Ebenso vergab Abt Johann von Disentis 29. IX. 1391 Güter in Valendas.<sup>15</sup> Es fehlt also nicht an Anknüpfungspunkten. Auch die Zugehörigkeit der zwei Kirchen zu Disentis vor 1490 steht außer Zweifel, da in Chur noch eine Präsentation für Fellers von 1484 liegt und Abt Johann von Disentis 22. III. 1473 die Pfarrei Valendas vergab an einen Leonhard Buchler. 28. I. 1477 wird dem Abt der ganze Nachlaß des Pfarrers von Valendas zugesprochen, gegen die Ansprüche der Gemeinde.

Noch älter sind die Verbindungen zwischen Ems und Disentis. 16. V. 960 schenkte Otto I. dem Kloster den Hof in Ems und 976 4. VI. wird dieser Mönchshof dem Stift durch Otto II.<sup>16</sup> bestätigt. In dieser Urkunde ist sogar von Kirchen die Rede, doch könnte sich dieser Ausdruck nur auf Pfäffikon beziehen.

<sup>14</sup> Es handelt sich hier um die Urkunde vom 30. I. 1045 von Heinrich III. . . . Decimationem in Zizures, Thosteres cum omni utilitate. In Beneduro dimidia pars curtis et ecclesiae. Faleres, Pludenes, Slines, Vualastade, Murga, Flia, Mura, Vuinchelen etc., oder in der alten deutschen Übersetzung: Den Zähenden zu Zitzers, Toosters mit allen Nutzbarkeiten zu Bändern den Halbtheil des Hofs und der Kilchen, Fälers, Pludentz, Schlins, Walhenstad, Murg, Fly, Mur, Winkelen etc. — Da Fälers mitten zwischen Vorarlberger Ortschaften vorkommt, würde man auch auf eine solche schließen. Wie ja im Reichsurbar aus der ersten Hälfte des IX. Jahrhunderts auch mitten unter den Vorarlberger Orten ein Falarune vorkommt. Außerdem handelt es sich wohl um die halbe Kirche von Bendern, bei den übrigen aber ist von einer Kirche nicht die Rede, es wird sich also um ein Gut handeln. Wenn also Nüscherler die Collatur von S. Remig in Fellers dem Kloster Schännis zuschreibt, ist das äußerst gewagt.

<sup>15</sup> Für die drei Daten siehe Mohr, Regesten von Disentis; für 15. VII. 1529 liegt die Urkunde in Fellers.

<sup>16</sup> Mohr, Cod. dipl. I.

Ems ist sonst alter Pfäfferser Besitz. Schon im Reichsurbar kommt unter den Gütern von Pfäffers eine Capella in Amates vor und eine Kirche in Chur, die im XIV. Jahrhundert näher als *ius patronatus ecclesiae S. Salvatoris extra muros propre civitatem Curiensem* bezeichnet wird und *circi 1440* als *ecclesia parochialis S. Salvatoris extra muros civitatis Curiensis cum filia, scivicet capella beatae M. Magdalene in superiora villa Aempts* wiederkehrt.<sup>17</sup> Es handelt sich also nicht um die Pfarrkirche in Ems, sondern um die Magdalenen-Kapelle, neben der die heutige Pfarrkirche zu Mariä Himmelfahrt gebaut wurde. Die romanische Kapelle St. Peter am Fuße des Schloßhügels dürfte einst die Kapelle des Disentiser Hofes und nach der Überlieferung die älteste Pfarrkirche gewesen sein, worin jedenfalls auch der Grund der Disentiser Collatur der späteren Pfarrkirche St. Johannes Baptist liegt. Da aber Disentis allem Anschein nach nichts Schriftliches vorweisen konnte, behauptete man später, Disentis habe 1496 mit dem Zehnten auch die Collatur von St. Luci gekauft, was kaum anzunehmen ist, da St. Luci wohl Zehnten, nicht aber den Kirchensatz in Ems besaß.

Außer diesen Pfarrkirchen wären noch eine ganze Anzahl Kapellen zu erwähnen, von denen manche, wie z. B. die Paßkapellen am Lukmanier oder St. Benedict ob Somvix von Interesse sind. Da der Kampf aber später nur um die Pfarren geht, weil es sich fast nur bei ihnen um Einfluß und materiellen Vorteil handelt, sollen nur sie hier berücksichtigt werden.

Es erübrigt nur noch festzustellen, welche Rechte Disentis vor der Inkorporation von 1490 auf seine Pfarreien gehabt, ob die Pfarrkirchen wirklich dem Stifte inkorporiert gewesen, oder ob das Kloster nur das Präsentationsrecht für die Pfarreien gehabt. Für das frühere und hohe Mittelalter ist dies kaum mehr festzustellen. Für das XV. Jahrhundert aber dürfte sich das Recht des Stiftes auf die Präsentation des vielleicht schon durch die Gemeinde gewählten Pfarrer beschränken. Daß das Kloster ein Präsentationsrecht besaß, beweisen die vielen Präsentationen, die sich noch erhalten haben, so von 1473 und 1484 für Ursern, von 1478 und 1481 für Ruis, von 1484 für Fellers, von 1484 für Waltensburg.<sup>18</sup> Dieses Präsentationsrecht ist aber das einzige gewesen, denn eine Inkorporation hätte

<sup>17</sup> Urbare und Rödel des Klosters Pfävers, von M. Gmür.

<sup>18</sup> Alle im bischöflichen Archiv in Chur.

dem Stifte das Recht auf die Temporalien gegeben, mag sie dann pleno oder non pleno jure zurecht bestanden haben, das Stift aber hätte dafür die ganze oder teilweise Unterhaltungspflicht der Kirche gehabt. Daß aber die Gemeinde die volle freie Verwaltung der Kirchengüter innegehabt, ist klar, hier nur zwei Beispiele aus vielen:

1441 belehnen die Kirchenpfleger der Remigiuskirche zu Fellers und die Nachbarn gewisse Leute mit Kirchengütern.<sup>19</sup>

1481 15. V. geben die Kirchenpfleger des lb. hl. Fluris zu Sept mit Wissen der Nachbarn den Ruisern als ewiges Erblehen die Alp Flatz gegen 9 Ster Schmalz jährlich, den Ster zu 10 Krinnen.<sup>20</sup>

Die Präsentation scheint überdies nicht einmal völlig frei gewesen zu sein, sondern der Abt konnte erst präsentieren, wenn die Gemeinde gewählt hatte.

Für alle Pfarreien läßt sich dies nicht mehr beweisen, wohl aber für Ursen und Waltensburg. 1460 24. VI. verspricht der Kirchherr Schuler denen von Waltensburg und Andest, die Pfarrkirche in eigener Person zu versehen, sonst aber mit ihrem Einverständnis einen andern zu setzen, was doch ein Wahlrecht voraussetzt.<sup>21</sup> Über Ursen später.<sup>22</sup>

Das Stift Disentis besaß also vor 1490 nur das Präsentationsrecht, und wahrscheinlich erst nach vorausgegangener Wahl der Gemeinde. Dies der Gemeinde gegenüber. Dem Pfarrer gegenüber konnte sich das Stift etwas freier bewegen, wie der Treueid beweist, den 1477. 26. III. der Abt vom Ruiser Pfarrer verlangte, worin er schwören mußte, dem Abt die schuldige Ehre zu erweisen, die Pfarrei selbst zu verwalten und ohne des Abtes Erlaubnis sich nicht fort zu begeben, die Pfarrei ohne Wissen und Willen des Abtes nicht aufzugeben und die Rechte des Stiftes Disentis hochzuhalten. Auch bezog der Abt den Fall, wenn ein Geistlicher auf einer der Stiftspfarreien starb, wie die Verhandlungen mit Ursen beweisen und der Entscheid der Curi in Chur, daß der ganze Nachlaß des Pfarrers von Valendas dem Stifte Disentis gehöre, nicht der Gemeinde 1/3. (1477. 28. I.)

<sup>19</sup> Archiv Fellers.

<sup>20</sup> Archiv Seth.

<sup>21</sup> Archiv Waltensburg.

<sup>22</sup> Bei Ursen ist die Sache klar und schriftlich abgemacht.

Schon oft wurde die Inkorporation von 1490 und 91 erwähnt. Sie ist für den Disentiser Kirchenbesitz der zusammenfassende Haupttitel und muß näher behandelt werden. 1387 war das Kloster vollständig abgebrannt und in der Folge etwas flüchtig wieder hergestellt worden, so daß es am Ende des XV. Jahrhunderts sehr baufällig war. Um sich die nötigen Mittel zu verschaffen, hatte Abt Joh. Brugger in Rom um Inkorporation einiger Pfarrkirchen angehalten, deren Kirchensatz Disentis schon besaß. Die erste Bulle ist vom 10. I. 1490 und inkorporiert dem Stifte die Kirchen St. Johannes Bapt. in Ems, St. Johannes Bapt. in Disentis, St. Maria in Brigels und St. Vigil in Tavetsch, die gerade vakant seien. Vorausgesetzt ist dabei, daß diese Kirchen nicht mehr als drei deutsche Meilen vom Kloster entfernt seien. Der Abt sollte die Pfarreien mit Weltgeistlichen oder Religiösen besetzen können, die ad nutum amovibiles seien und all dies dioecesani loci et cuius vis alterius licentia super hoc minime requisitis.

Unter gleichen Bedingungen wurden durch eine zweite Bulle vom 24. V. 1491 St. Johann in Somvix, St. Blasius in Valendas, St. Remig in Fellers und St. Georg in Ruschein dem Stifte inkorporiert, weil sie ziemlich nahe beim Kloster lägen. Auch das Datum der Quittung für die 35 fl. Inkorporationskosten, es ist der 4. Juni 1491, hat sich noch erhalten.

Da nun Ems offenbar mehr als drei deutsche Meilen von Disentis entfernt ist, mußte das Stift für diesen Fall eine Bestätigung der Bulle von 1490 erbitten, damit es nicht heiße, die Inkorporation sei erschlichen. Am 22. September 1491 wurde sie in Rom ausgefertigt. Doch starb Papst Innocens VIII. bevor die Inkorporationen vollzogen waren, man mußte eben eine Vakatur abwarten. Disentis sah sich deshalb genötigt, bei Alexander VI. eine Erneuerung nachzusuchen, weil beim Papstwechsel alle noch nicht effektuierten Gnaden ungültig werden. Am 19. VII. 1493 war auch dies geschehen und am 28. VII. wurde die Ausführung dem Abt von Einsiedeln und den Pröpsten von St. Felix und Regula in Zürich und St. Leodegar in Luzern übertragen, und damit war vom rechtlichen Standpunkte aus die Sache erledigt.

---

<sup>23</sup> Ziemlich breite Regesten finden sich bei Mohr, vollständige Abschriften im Archiv Disentis.

Etwas anderes aber war es mit der Ausführung. Es handelt sich hier um 8 von den 12 alten Pfarreien, auf die Disentis' Anspruch machte. Und diese 8 Pfarreien werden dem Wortlaut nach dem Kloster pleno iure inkorporiert, noch mehr, der Abt kann den Pfarrer aus dem Welt- oder Ordensklerus ernennen, ohne den Bischof zu begrüßen, also eigentlich eine incorporatio plenissima. Juridisch wird das Stift Pfarrer, es bleibt ihm nur die Pflicht, einen Stellvertreter zu bestellen und sich mit ihm über die Höhe des Einkommens auseinander zu setzen. So nach dem Wortlaut.

In Wirklichkeit ist es mehr oder weniger beim alten geblieben, nur kamen einige Patres auf Pfarreien, und das war wohl schon damals für das Kloster der springende Punkt.

Dem Bischof gegenüber blieb die alte Praxis. Disentis präsentierte genau wie vorher, wie eine Anzahl noch erhaltener Urkunden beweisen, so 1502 für Brigels, 1507 für Fellers, 1508 für Tavetsch.<sup>24</sup> Von einer Besetzung der Pfründen ohne den Bischof ist also keine Rede. Aber es erscheinen Disentiser Mönche auf den Pfarreien: so wird P. Ulrich Willi als Pfarrer von Valendas genannt, der gleiche, der 1499 mit den Oberländern als Feldpater an die Calven zog. Ebenso verlautet von einem P. Johann Spißegger in Medels.

Es blieb aber auch beim alten den Gemeinden gegenüber. Wer den freiheitlichen Geist kennt, der damals im Oberland, besonders in den Cadi, herrschte, wäre erstaunt, wenn das Stift es nur versucht hätte, den Gemeinden gegenüber irgendwelche neuen Ansprüche zu machen. Disentis versuchte deshalb auf andere Weise doch zu seinem Recht zu kommen. Wo es keinen Klostergeistlichen setzen konnte oder wollte, gab man dem präsentierten Weltgeistlichen nicht das ganze Pfrundeinkommen, d. h. es mußte einen Teil desselben dem Stift abtreten. 1506 übertrug Abt Johann von Disentis dem Dom. Monsch das Vikariat von Brigels, gemäß der Inkorporationsbulle zu folgenden Bedingungen: 1. Soll er dem jeweiligen Abte den schuldigen Gehorsam leisten. 2. In der Pfarrei wohnen, das Beneficium auf keine Weise beschweren und an niemanden abtreten. 3. Den Nutzen des Klosters fördern und den Schaden wenden. 4. Die Güter nicht schmälern. 5. Mit seinem Anteil an der Pfrund sich begnügen. 6. Aus deren Einkünften jährlich 25 Gulden dem

---

<sup>24</sup> Bischöfliches Archiv in Chur.

Kloster zahlen. 7. Was der Pfarrer vom Beneficium erübrigkt, muß bei seinem Tod ans Kloster fallen. 8. Er soll keinem gegen das Kloster Beistand leisten. 9. Der Inkorporationsbulle in allem Folge leisten. 10. Sich nicht von dem dem Abte geleisteten Eid absolvieren lassen. 11. Die 25 Gulden nie herunter zu setzen versuchen. 12. Endlich erklärt der Vikar: iurisdictio-nem generalem non valere, nisi praecesserit specialis.<sup>25</sup>

So suchte Disentis wenigstens teilweise die Inkorporation zu verwirklichen. Wie es mit dem Wahlrecht der Gemeinde stand, lehrt das Beispiel von Ursern, und wenigstens in etwas läßt es auch einen Schluß auf die übrigen Gemeinden zu. Zugleich soll bei dieser Gelegenheit kurz das Verhältnis von St. Columban in Andermatt zum Stift auch für die späteren Zeiten angedeutet werden, weil später Ursern seine eigenen Wege ging und mit den Bündner-Pfarreien nicht mehr gemeinsame Sache machte.

Ursern ist altes Disentiser Immunitätsgebiet und gehört heute noch kirchlich zum Bistum Chur, früher sogar zum Oberländer-Capitel. Politisch hingegen hat sich das Verhältnis zu Disentis schon frühe gelockert, besonders seit 1410, als Ursern das ewige Landrecht mit Uri einging. Außerdem hat die Verschiedenheit der Abstammung und Sprache die Leute dies und jenseits der Oberalp einander auch nicht näher gebracht. Da ein Rechtsverhältnis meistens erst festgelegt wird, wenn Meinungsverschiedenheiten dazu zwingen, sind wir auch für Ursern über die kirchlichen Rechte des Stiftes Disentis erst aus dem XV. Jahrhundert genau informiert, und selbst die älteste noch erhaltene Übereinkunft aus der Zeit des Abtes Peter v. Pultingen vom Donnerstag nach St. Agathentag 1425 enthält keine Andeutung über das kirchliche Verhältnis zu Disentis. Klarheit bringt eine Urkunde vom 8. VI. 1484, in der ein Streit zwischen Abt Joh. Schnag von Disentis und den Talleuten von Ursern beigelegt wird. Das Stift hatte verlangt:<sup>26</sup>

<sup>25</sup> Mohr Regesten.

<sup>26</sup> Die zwei Urkunden liegen in der Tallade in Ursern, breite Regesten bei Mohr. Auch für 1649 findet sich bei Mohr ein Regest. Manches ist auch bei Hoppeler: Ursern im Mittelalter, zu finden. Die Urkunden sind in der Tallade. Siehe auch Hoppeler: Die kirchlichen Verhältnisse des Urserntales im Mittelalter, Schw. Rundschau 1902.

1. Den freien Kirchensatz,
2. den Erbfall vom Pfarrer,
3. die Einhaltung der jährlichen Procession nach Disentis auf den 11. Juli.

Der dritte Punkt wurde bereitwillig zugestanden. Nicht so leicht war es den zwei Vertrauensmännern, Altlandammann Hans Fries und Peter Käs, Landschreiber von Uri, in den zwei ersten Punkten die Parteien zu einen. Ursen behauptete, bisher immer den Pfarrer gewählt und dann dem Abte präsentiert zu haben, damit er ihn in Chur präsentiere. Allem Anschein nach konnten sie sich dabei auf Präcedenzfälle berufen, denn Abt Johann gab glatt nach. Es handelte sich also nur noch um den zweiten Punkt. Die Talleute hätten den Erbfall gerne abgelöst, weil er zu ihrem Schaden manchen Geistlichen abhielt, nach Andermatt zu kommen oder dort zu bleiben. Um aber möglichst billig weg zu kommen, schilderten sie in satten Farben, wie ein hablicher Pfarrer nicht nach Andermatt komme, und die meisten Geistlichen diese Einöde verlassen, sobald sie eine bessere Pfründe finden. Disentis glaubte mit 12 Gulden für jeden Pfarrer schlecht bezahlt zu sein. Ursen hingegen wollte nur 6 leisten. Endlich begnügte sich Abt Johann aus Rücksicht auf Uri mit 8 Gulden innert Jahresfrist nach dem Aufritt eines neuen Pfarrers. Trotzdem lauten die Präsentationen genau, als ob es sich um einen freien Kirchensatz der Abtei handle.

In den Stürmen der Reformation verlautet nichts mehr von der Collatur. Erst 1634 setzen die erhaltenen Präsentationen wieder ein und reichen bis heute, da Andermatt allein die alte Sitte aufrecht hielt, obwohl die Pfarrei 1688 der Kapuzinerprovinz übergeben wurde und deshalb die Präsentation eine leere Form ist.

Viel schneller kam die Ablösungssumme für den Erbfall in Vergessenheit. Denn als im Herbst 1610 Abt Jacob Bundi neben andern Rechten auch dies reklamierte, kam eine Antwort von Landammann und Rat zu Uri, wohin sich Ursen gewandt hatte, mit der Behauptung, es sei unerhört, daß Ursen bei jeder Pfarrwahl 10 fl. zu einer Recognoscens und Confirmation zahlen sollte. Offenbar handelte es sich um die 8 vereinbarten Gulden, deren Bedeutung nicht mehr bekannt war. Und damit war die Sache beigelegt, denn als 26. VIII. 1649 Abt Adalbert Bridler die letzten Rechte auf Ursen an die Tal-

leute verkaufte, verlautete nichts mehr von dieser Summe. Es ist zwar noch „vorbehalten der Pfar-Pfrefend an der Matt, da rumb soll es wie von altem hero, und das Gotshaus Disentis by seinen Rechten verblichen.“ Doch ist damit nur das Präsentationsrecht gewahrt worden.

Auch die Procession nach Disentis auf den 11. Juli wollte man in Ursern oft abschaffen, denn es sind sechs Stunden zum Teil steilen, damals schlechten Weges hinüber. Doch erst 1795 beschlossen die Talleute definitiv, mit der alten Sitte zu brechen, und Disentis ließ die Sache auf sich beruhen. Damit wären wir hart an die neueste Zeit herangerückt. Für die bündnerischen Pfarreien aber gilt es, das kampf- und fehdereiche XVI. und XVII. Jahrhundert zu schildern, die Zeit von Reformation und Gegenreformation.

## 2. Teil: Reformation und Gegenreformation.

Im XV. Jahrhundert stand das Stift Disentis in allen Beziehungen achtenswert da. Man konnte die Herrschaft Jörgenberg kaufen, und Abt Peter von Pultingen hatte es verstanden, durch kluges Nachgeben sich und seinen Nachfolgern eine politisch einflußreiche Stellung zu wahren. Der Personalstand des Klosters war für die damaligen Zeiten recht ansehnlich und auch die Gebäude nicht in üblem Stand, wie schon Bundi von Abt Joh. Schnagg meldet: Hat die alten Muren lassen abbrechen und von neuem widerumb bauwen, wie dan allenthalben seine Wapen bezeugen.<sup>1</sup>

Auch auf den Disentiser Pfarreien herrschte damals reger Baueifer. Ems hatte um 1500 eine neue Kirche gebaut, im Schiff und Chor gewölbt,<sup>2</sup> ebenso Valendas. Die Fellerser begnügten sich bei ihrem Neubau mit einer Holzdecke im Schiff<sup>3</sup> ebenso die von Ruschein und Brigels,<sup>4</sup> aber ein gotisches Chörlein

---

<sup>1</sup> Die Disentiser Klosterchronik des Abtes J. Bundi, von Dr. C. Decurtins.

<sup>2</sup> Wahrscheinlich 1515.

<sup>3</sup> Die Kirche wurde 1491 7. XII. geweiht.

<sup>4</sup> Die Kirche wurde 1504 von Fr. Stephan Tschuggli, O. Praed. Weihbischof von Chur, mit 4 Altären geweiht.

mit Rippengewölbe durfte nicht fehlen. Auch Tavetsch<sup>5</sup> und Medels<sup>6</sup> hatten damals ganz oder teilweise neu gebaut. Und daß auch die innere Ausstattung manch schönes Stück aufwies, zeigen die vielen erhaltenen Altäre und Altarteile aus jener Zeit, es sei nur auf den prächtigen Altar von Ems (dat. 1504) hingewiesen, oder auf die Altäre von Brigels,<sup>7</sup> Tavetsch,<sup>8</sup> Medels<sup>9</sup> und Disentis.<sup>10</sup> Auch das Bestreben, die großen Pfarreien zu spalten, deutet nicht auf Verfall hin, wohl aber auf ein starkes Unabhängigkeitsgefühl. 1500 war die Lostrennung der Pfarrei St. Martin in Platta von der Mutterkirche St. Johann in Cons vollständig.<sup>11</sup> Es folgte 1518 die Lostrennung von St. Georg und Scholastica in Schlans aus dem Verband der großen Pfarrei Brigels.<sup>12</sup> 1526 verlangte Seth von Ruschein getrennt zu werden.<sup>13</sup> Auch Andest setzte im gleichen Jahre die Trennung von Waltensburg durch.<sup>14</sup> 1650 schied Danis (hl. Dreifaltigkeit) und 1664 Dardip (St. Sebastian)<sup>14</sup> aus dem Pfarrverband Brigels. Es folgten 1667 Panix (St. Valentin) von Ruis, 1684 Ladir (St. Zeno)<sup>14</sup> von Ruschein und 1786 Surrhein (St. Placidus) von Somvix. Erst 1901 kam die Bewegung zum Abschluß mit der Lösung von Rabius von der Mutterkirche in Somvix. Doch mit diesen Daten haben wir weit vorgegriffen.

Trotz des äußersten Glanzes, trotz der einflußreichen Stellung fehlte es Anfangs des XV. Jahrhunderts in Disentis nicht an

---

<sup>5</sup> Die alte Kirche war 1491 am 4. XII. geweiht.

<sup>6</sup> 1506 am 30. X. von Fr. Stephan geweiht.

<sup>7</sup> Das Mittelstück des alten Hochaltars aus der Pfarrkirche ist heute in St. Euseb. Auch St. Martin hat ein feines Altärchen von 1518.

<sup>8</sup> Ein got. Flügelaltar steht in der Pfarrkirche und alte Teile zu einem neuen ergänzt finden sich in Camischolas.

<sup>9</sup> Ein got. Flügelaltar steht noch in Accla, ein anderer aus St. Johann kam nach Vigens. Er trägt die Inschrift: Jörg Kendel mäler 1516 zu biberach. Beide kamen aus der alten Pfarrkirche.

<sup>10</sup> Aus Disentis ist der Altar von Ivo Strigel jetzt in St. Agatha bekannt (dat. 1489). In der gleichen Kapelle steht noch ein kleineres Altärchen von 1520. Auch Mompé Medels besitzt noch ein ganzes Altärchen aus dieser Zeit.

<sup>11</sup> von Mohr, Regesten von Disentis.

<sup>12</sup> Ebendorf.

<sup>13</sup> Ebendorf.

<sup>14</sup> Vergleiche auch: Die kathol. Weltgeistlichkeit Graubündens, von Dr. J. Simonet.

deutlichen Zeichen, die auf Sturm wiesen und für das Stift gefährlich werden mußten. Seit dem Bundesschwur zu Truns hatte die Gemeinde ihre Macht fühlen gelernt und hatte sie auch das Kloster fühlen lassen. In den Haushalt und die Novizenaufnahme hatte sie sich eingemischt und fand nun bald Gelegenheit, selbst die Abtswahl an sich zu reißen und damit dem Stifte die Möglichkeit einer gedeihlichen Entwicklung zu nehmen. In dieser Beziehung sind die Ilanzerartikel nur das andere Ende der Kette, die am Trunser Schwur hängt. Sie sind vor allem die wirtschaftliche Abrechnung mit dem feudalen Mittelalter, und erst in zweiter Linie ein Zugeständnis an die Reformation. Und da sie für unser Thema von weittragender Bedeutung sind, verdienen sie eine besondere Beachtung. Im ersten Artikelbrief 1524 4. IV. ist besonders der zweite Artikel wichtig.<sup>15</sup> Zum anderen, wen sich begibt, das ein pfare oder pfrund lädig württ durch absterben, so sol die selbige verlichen werden einer geschickten erberen person, die dan ein Lächer Herren, wer der ist, mit sampt den kilchgenossen darzu, tugentlich sin bedunkt. Im zweiten Artikelbrief von 1526 25. VI. aber ist der fünfte Punkt ausschlaggebend: Zum fünften ist unsere Maynung das nun hinfür keyn Closter, weder junk, noch alt wytter nit annehmen, och fürhin nit witter uff biderb lütt terminieren etc.

Der erste Artikel traf also die Collatur insofern, als er die Wahl des Pfarrers durch die Gemeinde wenigstens von jetzt an allgemein machte, der zweite traf ebenso sicher das Stift selbst, sodaß andere Bestimmungen über Zehnten, Jahrzeitstiftungen und über den Erbfall bei den Geistlichen<sup>16</sup> mehr neben-sächlich erscheinen.

Zum Glück für Disentis waren beide Artikelbriefe nicht direkt gegen das Stift, sondern gegen den Bischof gerichtet, ja man fühlt das Bestreben heraus, dem Kloster ein Türchen offen zu halten, wird doch in einer Erklärung zum zweiten Brief aus-

<sup>15</sup> Die Schirmvogtei des Hochstiftes Chur und die Reformation, von J. F. Fetz.

<sup>16</sup> Das vierde. Ist auch unser ordnung, wo ein priester in unsern punthen abstirbt, das dan sin Hab und gutt sinen rachten nächsten erben und frunden und sunst niemand anderem zugehören soll, nach bruch und gewonheit ain jeden gerichts alda er sin pfründ gehept und besessen hatt. Damit war der Erbfall begraben, der manchen Span in den letzten Jahrzehnten vor den Artikeln hervorgerufen.

drücklich beigefügt: Zum dritten so behalten wir vor ob unser getreuw lieb puntzgenossen von Tisentis im obren gotzhus Ettlich vertrag vor diesen artiklen oder hienach mit derem Herren sätzendt und vertragen die selbigen lassen wir darby beliben.

Deshalb hat der Schlag das Kloster nicht tödlich getroffen, aber dem Stift und mit ihm der Collatur schwere Wunden beigebracht, weil die Artikel das Kloster und seine Rechte dem Hochgericht auslieferten.

Fellers und Ems weigerten sich sofort, die Zehnten dem Stifte zu entrichten, und Disentis tat gut darin, sie ablösen zu lassen; so kauften sich 1528 Ems, 1529 Fellers,<sup>17</sup> 1540 Waltensburg aus.<sup>18</sup>

Als 1500 Medels und 1518 Schlans sich von ihren Mutterkirchen trennten, wendeten sie sich an den Abt und den Bischof, und mit Zustimmung des Collators trennte das Ordinariat die neuen Pfarreien ab. 1526 verlangten auf einmal zwei Filialen die Selbständigkeit: St. Florin in Seth sollte von Ruschein und Andest von Waltensburg getrennt zu werden.

Seth begrüßte noch den Abt als Collator, dann aber nahm der Landrichter Joh. Capaul die Trennung vor. Der Bischof kassierte zwar später diesen Beschuß und erklärte, Seth solle von Ruschein aus versehen werden, doch so, daß auch in Seth getauft und begraben werde. Aber schon 1644 wurde trotzdem die kirchliche Trennung ausgesprochen.

Ganz ähnlich bei Andest. Auch hier die Trennung durch den grauen Bund ohne weitere Anfragen. Da aber Waltensburg 1526 oder 27 protestantisch wurde, lag es nicht im Interesse der Katholiken, die Trennung zu beanstanden, da sonst die Minderheit von der Mehrheit vergewaltigt worden wäre. Deshalb wurde Andest wahrscheinlich bis ins XVII. Jahrhundert hinein von Ruis aus versehen.

Wie schon bemerkt, ist Waltensburg bald nach der Ilanzer Disputation protestantisch geworden. Nicht nur die Nähe von Ilanz und der Einfluß des Pfarrers Jacob Cangin waren da maßgebend, sondern die Hoffnung, mit dem alten Glauben auch die Herrschaft des Klosters abschütteln zu können. Und es hat auch wirklich von da an bis zur vollen Ablösung der Herrschafts-

---

<sup>17</sup> von Mohr: Regesten.

<sup>18</sup> Archiv Waltensburg.

rechte an Streithändeln zwischen Waltensburg und dem Kloster nicht gefehlt.

Außer Waltensburg ging von den Disentiser Pfarreien nur eine einzige, Valendas, zur Reformation über und zwar vor 1534, denn der Prozeß gegen Ulrich Willi, dem die Gemeinde damals 12 rheinische Gulden für seine Ansprüche auf die Tafeln, Bilder, Kelche, Schellen, Bücher, Meßgewänder und Altartücher entrichten mußte, deutet darauf hin, daß diese Dinge damals verkauft oder vernichtet wurden.<sup>19</sup>

In diesen zwei Pfarreien war mit Einführung der Reformation der Einfluß des Stiftes vernichtet; aber auch bei den katholisch gebliebenen war er in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts ganz unbedeutend, was die Pfarrwahl anbelangt. Von 1526 an hat nie mehr jemand gewagt, dies Recht der Pfarrwahl den Gemeinden auch nur mit einem Worte streitig zu machen. Und die Gemeinden haben ihr Wahlrecht fleißig und gern ausgeübt. Deshalb die kurzen Anstellungsfristen für den Pfarrer, oft nur ein Jahr, deshalb der tiefe Ansatz für das stimmberechtigte Alter. So liegt eine Bestimmung für Fellers von 1551 vor, daß 14 jährige schon stimmfähig seien bei der Pfarrwahl,<sup>20</sup> ja man soll anderwärts sogar alles, was männlichen Geschlechtes war, zur Wahl zugelassen haben.

Mit 1526 hören aber auch die Präsentationen auf, weil die Gemeinden es nicht mehr für nötig erachteten, ihre Wahl nach Disentis zu berichten. Im Stifte aber wehrte sich niemand um die Sache, da den Äbten, die die Gemeinde wählte, bei ihrer abhängigen Stellung Können und Wollen für einen solchen Kampf mangelte. Mit einem Wort: von der Collatur war 1600 nichts mehr übrig, die Ilanzer Artikel hatten sie vernichtet.

Im Kloster aber hatte man das alte Recht nicht vergessen, und es sollte im XVII. Jahrhundert wenigstens teilweise seine Auferstehung feiern. Unterdessen war aber eine neue Zeit gekommen.

Der letzte Abt, den das Hochgericht wählte, Sebastian von Castelberg, 1614—1634, gehört seiner ganzen Persönlichkeit, seinem Denken und Fühlen nach noch ins XVI. Jahrhundert.

---

<sup>19</sup> Archiv Valendas.

<sup>20</sup> Archiv Fellers.

Aber die Zeit war stärker als er, zwei Dinge mußte er gegen seinen Willen durchführen, zwei Dinge, die für die ganze Zukunft des Klosters von durchschlagender Bedeutung waren, der Anschluß an die schweizerische Benedictiner-Congregation und eine nähere Fühlung mit der Nuntiatur. 1617 trat Disentis der schweizerischen Benediktiner-Congregation bei und schuf sich damit in manch bedrängter Lage einen Halt und eine sichere Stütze gegen übertriebene Ansprüche, von welcher Seite sie auch kommen mochten. 1623 kam Nuntius Scappi selbst nach Disentis, um das Stift zu visitieren und vor allem von der Gemeinde den Verzicht auf die Abtswahl zu erlangen. Der Erfolg dieser Reise ist in der scappischen Composition und den Reformartikeln für das Stift niedergelegt, und damit beginnt von neuem die Geschichte der alten Collaturen.

Bei den Besprechungen hatten die Patres auf das frühere Präsentationsrecht des Klosters hingewiesen und den Nuntius gebeten, sich dafür zu verwenden. Scappi nahm sich der Sache tatkräftig an und verlangte von Abt Sebastian, daß er diese Rechte wieder geltend mache. Der Erfolg war sehr verschieden. Bei den Pfarreien der Cadi, also der ersten Gruppe (auch Schians gehört als ehemalige Brigelser Filiale dazu) gab es keine Schwierigkeiten. In der Convention Scappis verlautet zwar nichts darüber, aber der Ausdruck puncta predicta et alia in sua propositione contenta, dürfte auf mündliche Abmachungen deuten, denen man jetzt willig nachkam, wie denn überhaupt Nuntius Scappi 1623 bei der Gemeinde großes Entgegenkommen gefunden hatte. Von diesem Zeitpunkt an haben sich im bischöflichen Archiv in Chur wieder zahlreiche Präsentationen erhalten, so für Disentis und Tavetsch aus den Jahren 1629 und 1657, für Medels von 1633 und 1658, für Brigels von 1634, für Somvix von 1639 und 1653. Für Schians und Truns finden sich keine mehr aus dieser Zeit, wohl aber aus dem XVIII. Jahrhundert, was aber eine Anerkennung des Präsentationsrechtes auch im XVII. voraussetzt, da mit Schians und Truns später nie eine besondere Abmachung getroffen wurde.

Natürlich ist dabei immer eine vorausgehende Wahl der Gemeinde vorausgesetzt, an der, wie schon bemerkt, seit den Ilanzer Artikeln, vielleicht schon früher, niemand je zu rütteln wagte.

Ganz anders gestaltete sich die Sache bei den übrigen Gemeindegruppen. Selbst in der Herrschaft Jörgenberg, wo dem Abt die politischen Rechte blieben, ist es dem Stifte nicht gelungen, das Präsentationsrecht durchzusetzen, obwohl man es an Bemühungen nicht fehlen ließ. Auf eine Aufforderung von Seite des Klosters im Jahre 1624 erklärte Ruis sich bereit, das Recht auf Zehnten und Kirchensatz anzuerkennen, wenn sich nicht innerhalb zweier Jahre ein Gegenbeweis erbringen lasse. Ganz ähnlich erklärte sich Waltensburg, wenn nicht innerhalb zweier Monate ein Rechtsgrund dagegen vorgebracht werden könne.

Wie später bei Ruschein finden wir auch hier eine ganz enge Verquickung von Zehnten und Collatur. Sicher ist, daß keine Gemeinde je etwas bezahlte als Loskaufsumme für das Präsentationsrecht. Anderseits aber mußten die Gemeinden natürlich den Zehnten ablösen. Kauften sie sich vom Zehnten los, so glaubten sie auch das Präsentationsrecht hinfällig, vielleicht mag in Disentis auch eine derartige Versicherung gefallen sein, aber keine Pfarrei besaß einen schriftlichen Beweis. Waltensburg hatte nun 1540 für 750 R den großen und für 16 R den kleinen Zehnten ausgekauft,<sup>21</sup> und hat sich jedenfalls auf diesen Loskauf berufen, denn Disentis machte keinen Versuch mehr, das Präsentationsrecht sich zu sichern. Zudem war die Gemeinde protestantisch und deshalb die Sache bedeutend schwieriger. Ruis hingegen konnte prinzipiell nichts gegen die Ansprüche der Abtei vorbringen, aber man wußte sich praktisch zu helfen. Da die Pfründe um die Mitte des XVII. Jahrhunderts auf 30 R jährlich zurückgegangen war, erhöhte die Gemeinde das Einkommen des Pfarrers auf 200 R. Die Curie aber hatte ihr 1650 bedeutet, falls Disentis Ansprüche auf den Kirchensatz mache, brauchten die Ruiser die 170 R, die sie zugelegt, nicht zu zahlen. Für 30 R aber war kein Geistlicher zu bekommen und damit jeder Versuch des Klosters, sein Recht zu behaupten, aussichtslos.<sup>22</sup>

Ähnlich ging es in Ruschein, Seth und Ladir. Da man dort

---

<sup>21</sup> Archiv Waltensburg.

<sup>22</sup> von Mohr, Regesten. Daß indes Andest eine wirkliche Filiale von Ruis gewesen, ist unwahrscheinlich, wohl aber dürfte, wie schon bemerkt, Andest von Ruis aus versehen worden sein.

den Kaufbrief besaß, durch den einst Disentis von Pfäfers Zehnten und Kirchensatz gekauft, glaubte man dies als Beweis geltend machen zu können, daß man Zehnten und Collatur abgelöst habe. Außerdem hatten diese drei Gemeinden in Wirklichkeit schon seit geraumer Zeit die Collatur insofern ausgeübt, daß sie sich um Disentis nicht gekümmert hatten. Obwohl bei der traurigen Lage der Abtei im XVI. Jahrhundert auch auf andere Weise der Kaufbrief hätte nach Ruschein kommen können, ließ Disentis die Sache auf sich beruhen, da ein Auskauf wenigstens des Zehnten sehr wahrscheinlich war.

Fellers wehrte sich ebenfalls entschieden. 1529 hatte diese Gemeinde den Zehnten ausgekauft und glaubte damit Disentis befriedigt zu haben. Als die Fellenser 1634 einen Christian Caluci in Chur präsentierten mit der Behauptung, die Collatur stehe nach Gerechtigkeit der Gemeinde zu, konnte Chur dies ohne weiteres nicht anerkennen, sondern machte die Einschränkung: *ut si monachi Disertinenses ius conferendi praetendant, ea praesentatio nullo modo praejudicet eam praetensionem.* Aber Disentis konnte nichts mehr erreichen.<sup>23</sup>

In Ems lautete die Antwort, den Zehnten habe man 1528 mit 400 fl ausgekauft, das Patronat sei ihnen geschenkt worden, ja es verlautet sogar, sie hätten mit einem Prädikanten gedroht, wenn Disentis weitere Ansprüche mache.

In Valendas dürfte kaum ernstlich probiert worden sein, das Präsentationsrecht wieder geltend zu machen.

Um 1630 besaß das Stift deshalb nur noch das Präsentationsrecht in den sechs alten Pfarreien des ehemaligen Abteigebietes, wozu sich noch Schiavon und Andermatt gesellten, aber auch hier war immer eine Wahl durch die Gemeinde vorausgesetzt; den so Gewählten konnte dann der Abt in Chur präsentieren. Wie auch dieses Recht illusorisch wurde, soll der nächste Abschnitt zeigen.

---

<sup>23</sup> Bischofliches Archiv.

(Fortsetzung folgt.)